

KATALOG DER AN DEN LANDESHAUPTMANN ZU MELDENDEN VERSTÖSSE

Zweck und Anwendung	Dieser Katalog definiert jene Verstöße gegen die Rechtsnormen für die biologische Produktion, die zwar nicht zu einer Maßnahme gemäß Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 führen, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an den zuständigen Landeshauptmann zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu melden sind.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung 2</p> <p>B. Katalog der zu meldenden Verstöße 4</p> <p>B.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten sowie Kontrollanforderungen und Kennzeichnung 4</p> <p>B.2. Pflanzenproduktion 4</p> <p>B.3. Tierische Produktion und Produktion von Algen und Aquakulturtieren 5</p> <p>B.3.1. Tierproduktion, außer Bienen 5</p> <p>B.3.2. Bienenhaltung 6</p> <p>B.3.3. Produktion von Algen und Aquakulturtieren 6</p> <p>B.4. Verarbeitung, Wein und Hefe sowie Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen 7</p> <p>B.5. Einfuhr aus Drittländern 7</p> <p>C. Anhang 9</p>
Gültig ab	01.01.2023

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Ergänzung eines Verstoßes bei der Kennzeichnung von Futtermitteln, Anpassung der Verstöße zur Anbindehaltung, zur Enthornung von Kälbern und zum Zugang von nichtbiologischem Geflügel
- Ergänzung Anhang V

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
GVO	Gentechnisch veränderte/-r Organismus/Organismen
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
MK_0005	Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 (4) der Verordnung (EU) 2018/848
RL_0003	Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie Biologische Produktion)
VO	Verordnung

BEGRIFFE

BIO-Status	<p><i>Für die Zwecke dieses Maßnahmenkataloges gilt:</i></p> <p>Bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, welche die Merkmale, die das Erzeugnis als biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis kennzeichnen, beeinträchtigen.</p>
Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Algen und Aquakulturtieren und aus Imkerei sowie Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, • Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse aus Aquakultur und Imkerei, • Futtermittel, • Andere eng mit der Landwirtschaft verbundene, im Anhang I der VO (EU) 2018/848 aufgeführte Erzeugnisse, <p>auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.</p> <p>(s. Geltungsbereich gemäß Art. 2 der VO (EU) 2018/848 ausgenommen lebende landwirtschaftliche Erzeugnisse)</p>
Tiere	<p>alle lebenden Tiere (wie erzeugende Tiere (Milchtiere, Legehennen...), Zuchttiere/Elterntiere, Jungtiere, Masttiere), in Bezug auf die Bienenhaltung (Kapitel C.3.2.) inkl. Bienenvolk</p> <p>(lebende landwirtschaftliche Erzeugnisse des Geltungsbereichs gemäß Art. 2 der VO (EU) 2018/848)</p>
Betroffene Tiere	<p>Tiere bzw. Tiergruppen, auf die ein bestimmter Verstoß eingrenzbar ist.</p>
Wiederholung	<p>Ein Verstoß gegen die dieselbe bzw. analoge Rechtsvorschrift wird während der letzten 2 Kalenderjahre zum zweiten Mal festgestellt, d. h. z. B. bei einer Feststellung im Juni 2022 werden die Kontrollen ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die Nichterledigung einer Auflage oder einer Maßnahme, die im Rahmen der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde, wird nicht als Wiederholung gewertet. Aufgrund des Übergangs der VO (EU) 834/2007 auf die VO (EU) 2018/848 wird hinsichtlich der zu vergleichenden Rechtsvorschriften im Anhang eine Äquivalenzliste im Abschnitt D.2.1 für die betroffenen Verstöße bereitgestellt.</p>

A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße bilden das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), die Verordnung (VO) (EU) 2018/848, sowie die dazugehörigen Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Für bestimmte Tierarten (das sind derzeit die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas) gelten gemäß Artikel 20 der VO (EU) 2018/848 nationale Bestimmungen, welche in der Richtlinie Biologische Produktion (RL_0003) geregelt sind.

Zur Beurteilung von Feststellungen und Sachverhalten werden zusätzlich relevante nationale Regelungen wie z.B. gültige Erlässe im Bereich der biologischen Produktion, Veröffentlichungen im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) sowie die RL_0003 herangezogen.

Allfällige nationale Klarstellungen sowie Klarstellungen der Europäischen Kommission sind ebenso für die Beurteilung heranzuziehen.

Bei der Feststellung eines/r nach gegenständlichem Katalog zu meldenden Verstoßes informiert die Kontrollstelle den betroffenen Betrieb über die Meldung des Sachverhaltes an den zuständigen Landeshauptmann (Vorgaben zu den Verfahrensschritten in Bezug auf Verdachtsfälle und Feststellungen von Verstößen s. Verfahrensanweisung Informationsaustausch BIO ([VA 00013](#))).

Aufgrund der nach gegenständlichem Katalog gemeldeten Verstöße ist durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen der Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen.

Unabhängig von gegenständlichem Katalog können sowohl die Nichterledigung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungskonformen Produktion, als auch jede Art von wiederholt festgestellten Verstößen an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Die Behörde entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts weitere Schritte.

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil B enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

UNGÜLTIG

B. Katalog der zu meldenden Verstöße

B.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten sowie Kontrollanforderungen und Kennzeichnung

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.1.1	Der Anordnung der Kontrollstelle betreffend der Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion gemäß Maßnahme A oder betreffend eines vorläufigen Vermarktungsverbots wurde nicht Folge geleistet.	Art. 42 (1) der VO (EU) 2018/848 oder Art. 41 (1) b) der VO (EU) 2018/848 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.1.2	Der bescheidmäßigen Anordnung gemäß Maßnahme B wurde nicht Folge geleistet.	Art. 42 (2) der VO (EU) 2018/848 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.1.3	Eine nichtbiologische Erzeugung wurde mit dem Hinweis auf die biologische Produktion verkauft bzw. weitergegeben. Bei der Feststellung des Verstoßes war die Erzeugung nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden.	Art. 30 der VO (EU) 2018/848, ggf. Art. 32 Abs. 1 b) und Art. 33.(1) der VO (EU) 2018/848 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848 (bei verarbeiteten Futtermitteln) iVm der jeweiligen Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde.
B.1.4	Der Verdacht, dass bei einem biologisch zu verkaufenden bzw. weiterzugebenden Erzeugnis der BIO-Status beeinträchtigt ist (bei Verdacht auf einen Verstoß gem. MK_0005), wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet oder die erforderliche Unterstützung zur Klärung des Verdachts wurde nicht geleistet.	Art. 27 d) und e) der VO (EU) 2018/848
B.1.5	Ein Verstoß (gem. MK_0005), die/der den BIO-Status eines Erzeugnisses beeinträchtigt, wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet.	Art. 39 Abs. 1 lit. d) Unterpunkt iii) erster Gedankenstrich der VO (EU) 2018/848
B.1.6	Abnehmer wurden über einen festgestellten Verstoß gem. Art. 39 Abs. 1 lit. d) Unterpunkt iii) erster Gedankenstrich der VO (EU) 2018/848 nicht informiert.	Art. 39 Abs. 1 lit. d) Unterpunkt iii) erster Gedankenstrich der VO (EU) 2018/848
B.1.7.	Futtermittel, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang II Pkt. 2.1.2 lit. e) der VO (EU) 2018/848 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der biologischen Produktion gemäß der VO (EU) Nr. 2018/848 verwendet werden“ gekennzeichnet.	Art. 23 Abs. 1 iVm Anhang III Pkt. 2.1.2 lit. e) der VO (EU) 2018/848 Art. 30 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848

B.2. Pflanzenproduktion

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.2.1	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge	Anh. III Punkt 7.2. der VO (EU) 2018/848

der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Weiterführende Informationen siehe [Anhang I](#).

B.3. Tierische Produktion und Produktion von Algen und Aquakulturtieren

B.3.1. Tierproduktion, außer Bienen

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.1.1	Wiederholte Nichteinhaltung einer ununterbrochenen Nachtruhe von mind. 8 Stunden in der Geflügelhaltung.	Anh. II Teil II Punkt 1.9.4.4. lit. I) der VO (EU) 2018/848
B.3.1.2	Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen oder andere schmerzhaftere Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.11. der VO (EU) 2018/848
B.3.1.3	Fütterung mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht im Anhang III Teil B gelistet sind.	Art. 24 Absatz 1 lit. d) der VO 2018/848 iVm Anhang III Teil B der VO (EU) 2021/1165
B.3.1.4	Der in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0005 angeordnete Abgang von Tieren wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0005: C.3.1.2, C.3.1.3, C.3.1.4, C.3.1.5, C.3.1.6, C.3.1.7, C.3.1.8, C.3.1.9, C.3.1.26 b), C.3.1.26 c), C.3.1.26 d), C.3.1.26 e), C.3.1.31. a), C.3.1.31 b), C.3.1.32, C.3.1.33, C.3.1.34)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.1.5	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang II.</i>	Anh. III Punkt 7.2. der VO (EU) 2018/848
B.3.1.6	Rinder werden entgegen den Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Spruches des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides der Behörde über die temporäre Anbindehaltung von Rindern in Anbindung gehalten.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 iVm Erlass 2020-0.799.635 vom 28.12.2020
B.3.1.7	Ein neu in die Biologische Produktion einsteigender Betrieb, der Rinder in temporärer Anbindung hält, hat den entsprechenden Antrag auf temporäre Anbindehaltung nicht bis spätestens 1 Monat nach dem Datum des Kontrollvertrags eingebracht oder hat den Antrag zurückgezogen.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 (s. auch Anhang Anhang IV 1.4.13 des MK_0006)
B.3.1.8	Die Verbesserungsmaßnahme zur ehestmöglichen Antragstellung auf entsprechende, betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Eingriffen, die gemäß Erlass BMASGK 75340/0013-IX/B/13/2019 idGF eine betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung bedürfen, wurde nicht innerhalb der durch die Kontrollstelle vergebenen Frist – spätestens innerhalb eines Monats nach Auflagenerteilung – durchgeführt.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.8. der VO (EU) 2018/848 iVm BMASGK 75340/0013-IX/B/13/2019 idGF (s. auch Anhang XXII.b des MK_0005)

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.1.9	Die fallweise Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde bei der Enthornung von Rindern älter als 8 Wochen fehlt. Hinweis: Falls der Tierarzt wegen eines Notfalls (z. B. Hornverletzung) unverzüglich handeln muss und die erforderliche Genehmigung aufgrund der Dringlichkeit des Eingriffs nicht zeitgerecht vor dem Eingriff beantragt und erteilt werden kann, kann von einer Anzeige abgesehen werden, sofern der erforderliche Antrag umgehend nach dem Eingriff eingebracht wurde.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.8. der VO (EU) 2018/848 iVm BMASGK 75340/0013-IX/B/13/2019 idgF (s. auch Anhang XXII.c des MK_0005)
B.3.1.10	Beim Zugang von nichtbiologische Küken, die nicht älter als 3 Tage waren, wurde der erforderliche Antrag nicht innerhalb von 1 Monat gestellt, die Genehmigungsvoraussetzungen werden jedoch eingehalten.	Anhang II Teil II 1.3.4.3. der VO (EU) 2018/848 iVm VA_0008

B.3.2. Bienenhaltung

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.2.1	Die in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0005 angeordnete Entfernung von Bienenvölkern bzw. Bienenstöcken wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0001 C.3.2.1, C.3.2.2, C.3.2.7; siehe Hinweis im Kapitel B.3. bzw. Äquivalenzliste lt. D.2.2 des MK_0005)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.2.2	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang III.</i>	Anh. III Punkt 7.2. der VO (EU) 2018/848

B.3.3. Produktion von Algen und Aquakulturtieren

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.3.1	Der in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0005 angeordnete Abgang von Aquakulturtieren wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0001 C.3.3.1, C.3.3.11, C.3.3.12, C.3.3.14, C.3.3.16, C.3.3.17, C.3.3.21, C.3.3.22, C.3.3.23; siehe Hinweis im Kapitel B.3. bzw. Äquivalenzliste D.2.3 des MK_0005)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.3.2	Die Tageslichtdauer wird wiederholt künstlich auf über 14 (außer Fortpflanzungszwecke) Stunden pro Tag verlängert.	Anh. II Teil III Punkt 3.1.6.3. der VO (EU) 2018/848
B.3.3.3	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.	Anh. III Punkt 7.2. der VO (EU) 2018/848

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
<i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IV.</i>		

B.4. Verarbeitung, Wein und Hefe sowie Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.4.1	Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen oder andere schmerzhafte Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.	Anh. II Teil II Punkt 1.7.11. der VO (EU) 2018/848

B.5. Einfuhr aus Drittländern

Nr.	Beschreibung des Verstoßes	Rechtsnorm
B.5.1	Die Einfuhr einer Sendung in die Union wurde der Kontrollstelle nicht rechtzeitig gemeldet oder die erforderlichen Angaben wurden nicht übermittelt.	Artikel 3 der VO (EU) 2021/2307

UNGENÜGEND

AUFZEICHNUNGEN

- Meldungen der Kontrollstellen
- Anzeigen der zuständigen Behörden

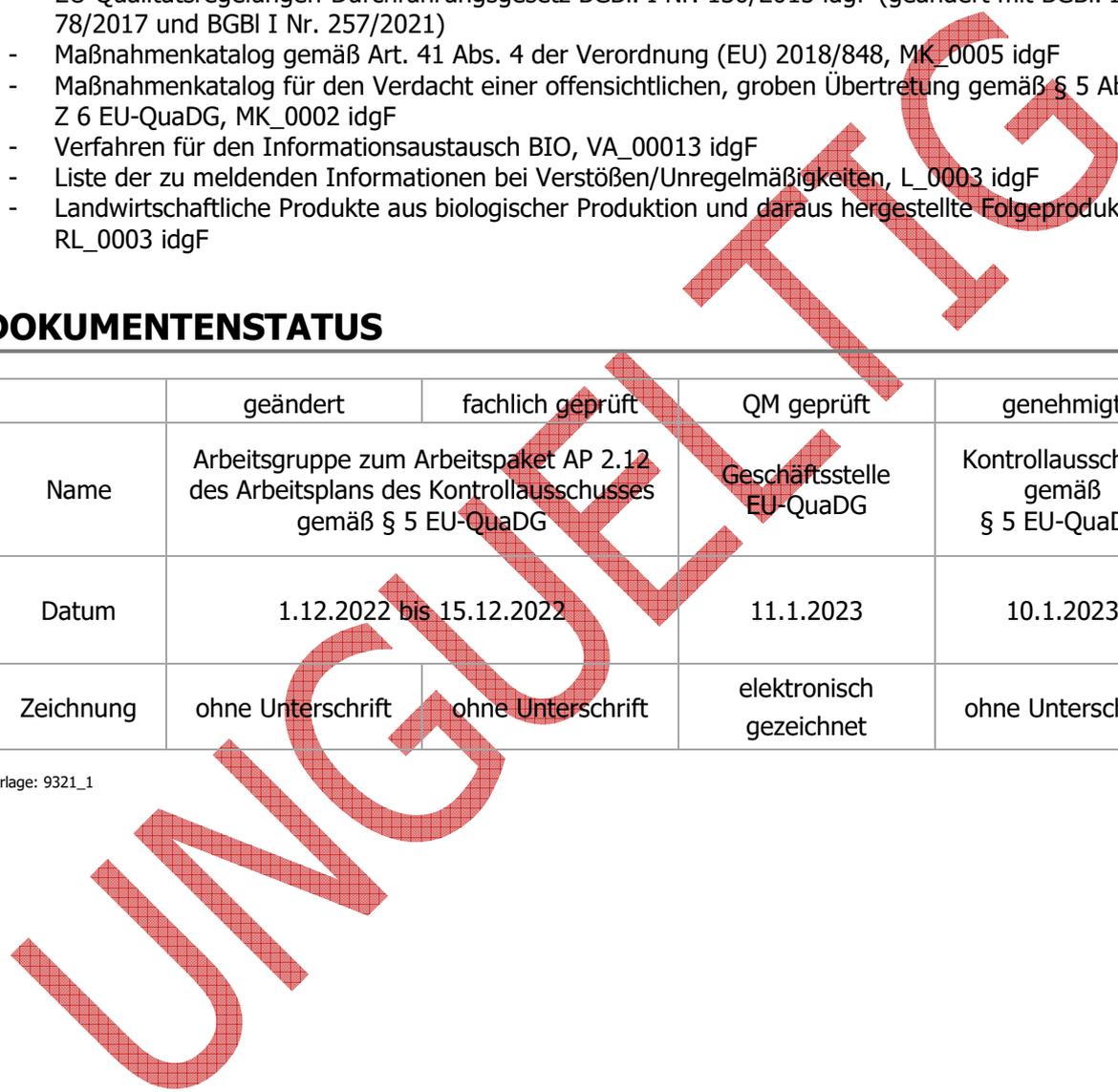
MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 idgF (geändert mit BGBl. I Nr. 78/2017 und BGBl. I Nr. 257/2021)
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848, MK_0005 idgF
- Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG, MK_0002 idgF
- Verfahren für den Informationsaustausch BIO, VA_00013 idgF
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L_0003 idgF
- Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, RL_0003 idgF

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket AP 2.12 des Arbeitsplans des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	1.12.2022 bis 15.12.2022		11.1.2023	10.1.2023
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	elektronisch gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1



ANHANG

Anhang I bis V

C. Anhang

Bei nachfolgenden Angaben in den Anhängen I bis IV handelt es sich um beispielhaft angeführte Sachverhalte bzw. Klarstellungen, die die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unterstützen sollen.

Die Angaben in den Anhängen sind nicht grundsätzlich als abschließend zu verstehen; ähnliche Sachverhalte, die im Zuge der Kontrolle vorgefunden werden, sind angemessen zu behandeln.

Anhang I

Ad B.2.1: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen	
I.a	Gentechnisch verändertes Pflanzenvermehrungsmaterial (vgl. MK_0005 C.2.3)
I.b	Pflanzenvermehrungsmaterial, welche/s mit nicht gemäß Anhang II, Teil I Punkt 1.10.2 der VO (EU) 2018/848 zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ohne Vorliegen einer Verschreibung aus Gründen der Pflanzengesundheit (vgl. MK_0005 C.2.7)
I.c	Nicht für die biologische Produktion zulässige Düngemittel oder Bodenverbesserer (vgl. MK_0005 C.2.8.a, C.2.9)
I.d	Nicht für die biologische Produktion zulässige Pflanzenschutzmittel (vgl. MK_0005 C.2.10.a, C.2.11, C.2.12)

Anhang II

Ad B.3.1.5: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen	
II.a	Futtermittel, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten (vgl. MK_0005 C.3.1.9)
II.b	Futtermittel, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und B12 (vgl. MK_0005 C.3.1.10)
II.c	Futtermittel, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 (vgl. MK_0005 C.3.1.14)
II.d	Futtermittel, die synthetische Aminosäuren enthalten (vgl. MK_0005 C.3.1.16)
II.e	Milchaustauscher, die nicht biologische Komponenten enthalten (vgl. MK_0005 C.3.1.18. bzw. C.3.1.21a, 3.1.12.b)
II.f	Futtermittel mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde (vgl. MK_0005 C.3.1.13)
II.g	Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung (vgl. MK_0005 C.3.1.19, C.3.1.21)
II.h	Wachstums- oder leistungsfördernde Stoffe (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika, Wachstumsförderer, synthetische Aminosäuren), Hormone o.ä. Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (vgl. MK_0005 C.3.1.20, C.3.1.1)

Anhang III

Ad B.3.2.2: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen	
III.a	Nicht für die biologische Produktion zulässige, nicht natürliche Produkte gemäß VO (EU) 2018/848 Anhang II, Teil II, Punkt 19.6.5 f (vgl. MK_0001 C.3.2.5, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
III.b	Nichtbiologische Zuckersirupe oder Zucker (vgl. MK_0001 C.3.2.6, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
III.c	Konventioneller Honig für Futterzwecke (vgl. MK_0001 C.3.2.6, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
III.d	Nicht für die biologische Produktion zulässige Mittel gemäß Anhang II der VO (EU) 2018/848 (vgl. MK_0001 C.3.2.7, C.3.2.8, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
III.e	Nicht zur Verwendung in der Bienenhaltung zulässige, chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Art. 25 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848 (vgl. MK_0001 C.3.2.9, C.3.2.10, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
III.f	Nicht zulässige Substanzen zur <i>Varroa</i> -Bekämpfung gemäß Art. 25 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848 (vgl. MK_0001 C.3.2.11, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)

Anhang IV

Ad B.3.3.3: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen	
IV.a	Futtermittel, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.1, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.b	Futtermittel, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und Vitamin B12 (vgl. MK_0001 C.3.3.2, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.c	Futtermittel, die Wachstumsförderer oder Hormone und Hormonderivate enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.4 siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.d	Futtermittel, die synthetische Aminosäuren enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.7, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.e	Futtermittel mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde (vgl. MK_0005 C.3.1.13)
IV.f	Futtermittel, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen (vgl. MK_0001 C.3.3.8, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.g	Nicht für die biologische Produktion zulässige Düngemittel oder Bodenverbesserer (vgl. MK_0001 C.3.3.11, C.3.3.12, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.h	Nicht für die biologische Produktion zulässige Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI der VO (EU) 2018/848 (vgl. MK_0001 C.3.3.13, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.i	Jene Mittel, die zur Anwendung als Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Anwesenheit von Aquakulturtieren bestimmt sind und nicht gemäß Anhang VII der VO (EU) 2018/848 zulässige Wirkstoffe enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.14, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.j	Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung (vgl. MK_0001 C.3.3.15, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Betriebsmittel, die gemäß MK_0005 zu einer Maßnahme führen	
IV.k	Hormone oder Hormonderivate (vgl. MK_0001 C.3.3.17, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)
IV.l	Nicht für die biologische Produktion zulässige Pflanzenschutzmittel (vgl. MK_0001 C.3.3.21, siehe Hinweis unter B.3 bzw. Äquivalenzliste D.2.2.)

Anhang V

Verzeichnis jener Verstöße, die gem. Kap. B.2 des MK_0005 als an den LH zu meldende Verstöße (#) gekennzeichnet sind:

Das folgende Verzeichnis listet zum besseren Überblick all jene Verstöße auf, die im MK_0005 mit (#) gekennzeichnet sind und für die daher, über jene im Kapitel B dieses Kataloges hinaus, vom Landeshauptmann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß §18 EU-QuaDG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen ist.

Nr. lt. MK_0005	Beschreibung des Verstoßes lt. MK_0005
C.1.9	Der/Die Unternehmer:in verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.
C.2.3	Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzenvermehrungsmaterial.
C.2.7	Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, welches nach der Ernte mit einem für die biologische Produktion nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel behandelt wurde.
C.2.8.a	Anwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen leicht löslichen chemisch-synthetischen Düngemittels oder Bodenverbesserers in Verantwortung der/s Bio-Unternehmerin/s.
C.2.10.a	Anwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes in Verantwortung der/s Bio-Unternehmerin/s.
C.3.1.9	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und diese Zutaten wurden deklariert.
C.3.1.14	Fütterung mit Futtermitteln, die wachstums- oder leistungsfördernde Stoffe sowie Hormone und ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken enthalten.
C.3.1.29.b	Rinder älter als 6 Monate werden trotz Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides, mit welchem dem Antrag auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung nicht stattgegeben wird, in Anbindung gehalten.
C.3.2.3	Verwendung von chemisch-synthetischen Mitteln, die für die biologische Produktion nicht zulässig sind, zum Schutz von Rahmen, Bienenstöcken und Waben insbesondere vor Schädlingen.
C.3.3.3.a	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und diese Zutaten wurden deklariert.
C.3.3.6.a	Fütterung mit Futtermitteln, die Wachstumsförderer oder Hormone und Hormonderivate enthalten.
C.3.3.16	Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Anlagen von Karpfenfischen und anderen vergesellschafteten Arten.
C.4.3.1	Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.
C.4.3.2	Verwendung von Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten.
C.4.5	Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung biologischer Lebens- und Futtermittel oder deren Ausgangsstoffe.
C.4.29	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren.

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

C.6.1	Konventionelle Erzeugungen oder Erzeugungen mit nicht genehmigten konventionellen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.
	<u>Anmerkung:</u> wenn die betroffenen Erzeugungen/betroffenen Tiere bereits vermarktet wurden (Meldung s. B.1.3 gem. MK_0006)
C.6.2	Konventionelle Erzeugungen oder Erzeugungen mit nicht genehmigten konventionellen Zutaten werden mit Bezug auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet.
	<u>Anmerkung:</u> wenn die betroffenen Erzeugungen/betroffenen Tiere bereits vermarktet wurden (Meldung s. B.1.3 gem. MK_0006)
C.6.3	Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden mit dem Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.
	<u>Anmerkung:</u> wenn die betroffenen Erzeugungen/betroffenen Tiere bereits vermarktet wurden (Meldung s. B.1.3 gem. MK_0006)
C.6.4	Bei der Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs wird mehr als eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat verwendet.

UNGENÜTTIG